

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christian Dürr, Renata Alt, Jens Beeck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/20355 –**

Steuerausfälle bei der Umsatzbesteuerung ausländischer Unternehmer

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Bundesrechnungshof schreibt in seinen Bemerkungen 2019 zum Einzelplan 60 – Allgemeine Finanzverwaltung in der Zusammenfassung folgendes zur Situation der Umsatzbesteuerung ausländischer Unternehmer durch die 24 Zentralfinanzämter (<https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/bemerkungen-jahresberichte/jahresberichte/2019-ergaenzungsband/weitere-einzelplanbezogene-pruefungsergebnisse/allgemeine-finanzverwaltung/14/2019-ergaenzungsband-nr-14>):

„Viele Zentralfinanzämter arbeiten bereits am Limit und Limit und können die ausländischen Steuerfälle lediglich noch „verwalten“. Sie sind weder in der Lage, Sachverhalte hinreichend aufzuklären, noch vorhandene Vollstreckungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Dies gefährdet das Umsatzaufkommen erheblich. Der Bundesrechnungshof hat die unzulängliche Besteuerungssituation kritisiert und hält strukturelle Veränderungen für geboten. Er hat empfohlen, das derzeitige System zu evaluieren und die Zentralfinanzämter durch stärker gebündelte Zuständigkeiten neu auszurichten. Das Bundesministerium der Finanzen hat den Handlungsbedarf eingeräumt, aber wegen der ablehnenden Haltung der Länder noch kein Konzept vorgelegt.“

Weiterhin schreibt der Bundesrechnungshof unter 14.1 Prüfungsstellen:

„Bund und Länder evaluierten die seit mehr als 20 Jahren bestehenden zentralen Zuständigkeiten bis heute nicht. Sie hatten weder einen Überblick über die Anzahl der in den Zentralfinanzämtern erfassten ausländischen Unternehmer noch über die Belastung der einzelnen Ämter.“

Zudem kommt der Bundesrechnungshof unter 14.2. Würdigung zu dem Schluss:

„Es reicht nicht aus, die ausländischen Steuerfälle lediglich zu verwalten. Vielmehr haben die Zentralfinanzämter eine gesetzmäßige Besteuerung sicherzustellen. Um das Steueraufkommen nachhaltig zu sichern, sind – ebenso wie

bei inländischen Unternehmern – Sachverhalte zu hinterfragen, Außenprüfungen durchzuführen und Vollstreckungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Hierfür müssen die Finanzämter über ausreichend Personal verfügen. Zudem haben die Zentralfinanzämter einen gleichmäßigen Steuervollzug zu gewährleisten.“

1. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Umsatzsteuerausfall im Vollzug ausländischer Steuerfälle in den Zentralfinanzämtern in Deutschland ein, und wie hoch schätzt sie den Steuerausfall beim Steuervollzug ausländischer Steuerfälle in Deutschland insgesamt ein (bitte nach Staat und Jahr aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung führt keine derartigen Schätzungen durch.

2. Liegen der Bundesregierung konkrete Daten, Berichte, Bewertungen oder Ähnliches über den Umsatzsteuerausfall bei der Besteuerung ausländischer Unternehmen vor?
 - a) Falls ja, welche Art von Berichten o. Ä., und sind diese öffentlich zugänglich und einsehbar?
 - b) Falls ja, weshalb wurden diese Berichte erstellt, von wem wurden diese erstellt, und wann erlangte die Bundesregierung von ihnen Kenntnis?
 - c) Falls nein, auf welcher Grundlage beobachtet und bewertet die Bundesregierung den Steuervollzug bei ausländischen Unternehmen?

Nein. Für die Erhebung und Kontrolle der Umsatzsteuer sind nach Artikel 108 des Grundgesetzes die Länder zuständig. Weder bei den Ländern noch beim Bund werden statistische Aufzeichnungen zu Umsatzsteuerausfällen durch ausländische Unternehmer geführt.

3. Verfügen die Zentralfinanzämtern in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung über einen hinreichenden Überblick über die Umsatzbesteuerung ausländischer Unternehmen, um Umsatzsteuerausfälle umfassend erfassen und bewerten zu können?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor. Zudem wird auf die Antwort zu Frage 2 hingewiesen.

4. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, nicht nur, wie im BRH-Bericht beschrieben, „bei den Zuständigkeiten der Zentralfinanzämter (unter 14.3)“, sondern auch bei der Verbesserung der Vollstreckungsmöglichkeiten, personellen Ausstattung und grundsätzlichen Besteuerungssituation in den Zentralfinanzämtern?

Die zentralen Zuständigkeiten nach der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung sind bereits bestehenden Finanzämtern übertragen worden. Diese Finanzämter nehmen auch weitere Aufgaben wahr. Entscheidungen über die personelle Ausstattung, die Einrichtung interner Sonderzuständigkeiten für die Bearbeitung der Fälle und andere organisatorische Fragen der Finanzämter unterliegen der Organisationshoheit der Länder. Sie entziehen sich daher dem Einfluss der Bundesregierung.

Wie sich die teilweise ungleiche Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Ländern im Detail auf die Arbeit in den jeweiligen Finanzämtern auswirkt, bliebe einer Evaluierung der Umsetzung der bestehenden Regelung vorbehalten.

ten. Diese kann von der Bundesregierung angeregt, aber nur gemeinsam mit den Ländern durchgeführt werden. Die Länder hatten hierzu zuletzt mitgeteilt, dass derzeit kein Handlungsbedarf gesehen wird.

Hinsichtlich etwaiger Vollstreckungsmöglichkeiten steht den Finanzämtern umfangreiches Informationsmaterial über Vollstreckungs- bzw. Ermittlungshandlungen in Vollstreckungsfällen mit Auslandsbezug zur Verfügung (z. B. das Merkblatt zur zwischenstaatlichen Amtshilfe bei der Steuererhebung – Beitreibung). Zudem erfolgt die Vollstreckung, soweit Vollstreckungsschuldner im EU-Ausland ansässig sind bzw. Vermögen im EU-Ausland haben, im Rahmen der internationalen Amtshilfe vorrangig nach der Richtlinie des Rates 2010/24/EU vom 16. März 2010. Die EU hat hierfür ein eigenes Programm entwickelt, mit dem Ersuchen zu erstellen und zu bearbeiten sind.

Der Einsatz des Programmes ist für die Mitgliedstaaten verpflichtend.

5. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Bundesrechnungshofes, dass viele Zentralfinanzämter nicht in der Lage sind, Sachverhalte hinreichend aufzuklären und Vollstreckungsmöglichkeiten nicht ausschöpfen können?

Nein. Die für die Umsatzbesteuerung von im Ausland ansässigen Unternehmen zuständigen Bediensteten in den zentral zuständigen Finanzämtern verfügen über entsprechendes Spezialwissen, um eine hinreichende Sachverhaltsaufklärung vornehmen zu können.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 hingewiesen.

6. Bestehen aus Sicht der Bundesregierung bei der Umsatzbesteuerung ausländischer Unternehmen im Bereich des Onlinehandels besondere Herausforderungen für die Zentralfinanzämter?

Der zunehmende Internethandel hat zu einer Mehrbelastung bestimmter zentral zuständiger Finanzämter geführt. Auf die Antwort zu Frage 4 wird hingewiesen. Zu den positiven Entwicklungen im Zusammenhang mit der Einführung der Regelungen zur Haftung für die Umsatzsteuer beim Handel mit Waren im Inland wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/16817 hingewiesen.

7. Liegen der Bundesregierung Informationen vor, dass es bei der Umsatzbesteuerung ausländischer Unternehmen im Bereich des Onlinehandels Vollzugsdefizite gibt?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Zudem wird auf die Antwort zu Frage 5 hingewiesen.

